



# **Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Hendungen**

## **für Investitionen zur Wiederbelebung von alten und leerstehenden Anwesen**

Die Gemeinde Hendungen gewährt eine Förderung für Investitionen zur Erhaltung und Wiederbelebung von alten und leerstehenden Anwesen im bebauten Innenbereich nach § 30 und 34 Baugesetzbuch, um sie für Wohnzwecke wieder nutzbar zu machen.

Damit soll eine Abwanderung in die Neubaugebiete und eine Verödung der Altortbereiche und der alten Baugebiete verhindert werden.

### **§ 0**

#### **Begriffsdefinitionen**

Leerstand im Sinne dieses Förderprogrammes ist ein existierendes Wohngebäude, das für keine natürliche Person als alleinige Wohnung, Hauptwohnung (§ 22 Bundesmeldegesetz) angemeldet ist

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Förderprogramms umfasst alle Wohngebäude und Nebengebäude im Innenbereich der Gemeinde Hendungen.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Förderung**

- (1) Förderfähig sind Maßnahmen, welche der Nutzbarmachung von leerstehenden Gebäuden zu Wohnzwecken dienen und einer erneuten Wohnnutzung zugeführt werden. Die Förderfähigkeit von Maßnahmen an Nebengebäuden zum gerade genannten Zweck wird per Einzelfallentscheidung durch den Gemeinderat festgelegt.
- (2) In den Fällen, in denen die vorhandene, leerstehende Bausubstanz nicht saniert, sondern abgebrochen werden soll, kann ersatzweise auch die Errichtung eines neuen Wohngebäudes auf dem Grundstück, auf welchem der Abriss durchgeführt wurde, gefördert werden. Beim Neubau werden die in § 3 Abs. 4 genannten Kriterien gefördert.
- (3) Grundsätzlich ist nur eine Förderung pro Grundstück möglich, auch wenn dieses aus mehreren Flurstücken besteht.

### **§ 3**

#### **Fördervoraussetzungen/Förderfähigkeit**

- (1) Das dem Förderantrag zugrunde liegende Gebäude muss bereits ungenutzt oder von einem Leerstand bedroht sein sowie mindestens 80 Jahre alt sein. In begründeten Einzelfällen ist auch eine Förderung von bewohnten Gebäuden möglich. Ob ein begründeter Einzelfall vorliegt, entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Antragsberechtigt ist jede natürliche Person, die Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines förderfähigen Grundstücks ist.
- (3) Gefördert werden nur solche Projekte, mit deren Bau noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn gelten bauliche Veränderungen seit Eintritt des Leerstandes, nachgewiesen durch das Datum der ersten Auftragsvergabe bzw. im Falle der Eigenarbeit das Datum der ersten Materialbeschaffung. Ausgenommen sind kleinteilige Bauerkundungen und Planungsleistungen, sowie begonnene Maßnahmen (z. B. zur Verkehrssicherung des Gebäudes), welche von der Gemeinde Hendingen schriftlich freigegeben wurden.
- (4) Gefördert werden Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Bausubstanz, Hof Tore, Hofeinfahrten, Einfriedungen, ortstypische Außentreppen. Des Weiteren Ersatzbauten, wenn die Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Bausubstanz unmöglich oder wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist.
- (5) Eine zusätzliche Förderung im Sinne des Zuschusskatalogs der Gemeinde Hendingen bleibt unberührt.

### **§ 4**

#### **Höhe der Förderung**

- (1) Der Zuschuss wird auf maximal 30 % der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens auf 25.000 € je Anwesen festgesetzt.
- (2) Maßnahmen mit Gesamtkosten unter 1.000 € werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).
- (3) Sollten im Rahmen einer Fördermaßnahme nicht die vollen Fördermittel in Höhe von 25.000 € ausgeschöpft werden, so kann für das betreffende Grundstück auch noch für spätere förderfähige Maßnahmen ein Zuschussantrag gestellt werden. Dies kann für ein Grundstück solange wiederholt werden, bis der Förderrahmen von 25.000 € ausgeschöpft ist.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesem Förderprogramm besteht nicht.

## **§ 5**

### **Verfahren, allgemeine Grundsätze**

- (1) Der Förderantrag ist vor Beginn der geplanten Investitionsmaßnahme bzw. baulichen Veränderung formlos in Schriftform bei der Gemeinde Hendingen zu stellen. Mit der Maßnahme darf erst nach schriftlicher Bewilligung oder nach schriftlicher Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn durch die Gemeinde begonnen werden.
- (2) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende.
  2. Eine Kostenschätzung für die geplante Maßnahme. Die Kostenschätzung bildet die Grundlage für den Förderrahmen.
  3. Ein Plan über die Lage der Gebäude

Die Anforderung weiterer Unterlagen oder Angaben bleiben im Einzelfall vorbehalten.

## **§ 6**

### **Bewilligung**

- (1) Entspricht der eingereichte Antrag den Fördervoraussetzungen nach § 3, wird die Gemeinde Hendingen die Förderung bewilligen. Die Bewilligung erfolgt immer unter dem Vorbehalt, dass ausreichend Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls kann die vorzeitige Baufreigabe erfolgen und die Bewilligung für das nächste Haushaltsjahr erteilt werden.
- (2) Nach Abschluss der Arbeiten ist vom Antragsteller ein Verwendungsnachweis einzureichen. Im Rahmen des Verwendungsnachweises muss der Antragsteller eine Kostenaufstellung sowie die Rechnungen und Zahlungsbelege für die förderfähigen Gewerke vorlegen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt zum einen nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises sowie nach Vorlage eines Nachweises darüber, dass das geförderte Objekt bezogen wurde (Anmeldung beim Einwohnermeldeamt mit Erstwohnsitz). Der bewilligte Zuschuss wird erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausbezahlt. Wird dieser nicht innerhalb von 5 Jahren nach der Bewilligung vorgelegt, verfällt der Zuschuss.
- (3) Die Gemeinde Hendingen behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht.
- (4) Wird der Leerstand nicht mindestens für 10 Jahre (ab dem Zeitpunkt der Bewilligung) verhindert, kann die Gemeinde die gezahlte Förderung zurückfordern.

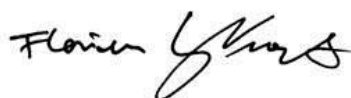
**§ 7**  
**Sonstiges**

Die Gemeinde Hendungen behält sich die Änderung der Richtlinien mit Wirkung für die Zukunft vor. Sie ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern, wenn die Haushalts- und Finanzlage dies erfordern.

**§ 8**  
**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Dieses Kommunale Förderprogramm tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hendungen, 09.12.2019



**Florian Liening-Ewert**  
Erster Bürgermeister